



## Leitfaden zur Sicherstellung der Eigenständigkeit von Leistungen in schriftlichen Prüfungssituationen

Um gleiche und faire Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge herzustellen und auszuschließen, dass einzelne Prüflinge sich insbesondere durch die Nutzung nicht zugelassener elektronischer Hilfsmittel unerlaubte Vorteile verschaffen, gelten für Prüfungssituationen folgende Grundsätze:

### Vor der Prüfung:

- 1.) Sämtliche elektronischen Geräte (z. B. Smartphones, Smartwatches, „schulfremde“ Tablets etc.), die nicht als Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen sind, sind vor Beginn der Klausur im vorderen Bereich des Klassenraums sichtbar und zugriffsern zu deponieren<sup>1</sup>.
- 2.) SuS, die kein Gerät abgeben, haben dies unaufgefordert der aufsichtsführenden Lehrkraft im Vorfeld mitzuteilen.
- 3.) Auf Verlangen der aufsichtsführenden Lehrkraft [Stichproben!] ist der tatsächliche Eigentümer eines deponierten Gerätes sowie dessen Funktionsfähigkeit (z. B. durch biometrisches Entsperren) nachzuweisen.
- 4.) Auf Verlangen der aufsichtsführenden Lehrkraft sind auch Taschen, Jacken, Federmappen etc. zugriffsern zu deponieren und die auf dem Tisch befindlichen Gegenstände auf das Nötigste zu beschränken (i.e. einzelne Stifte, zugelassene Hilfsmittel, Trinkflasche).
- 5.) Zugelassene elektronische Hilfsmittel (IPad mit Pons-/GeoGebra-Suite-App) sind vor Entgegennahme der Prüfungsmaterialien in den Prüfungsmodus zu versetzen; dies ist der aufsichtsführenden Lehrkraft unaufgefordert bei Entgegennahme der Prüfungsmaterialien nachzuweisen.

### Während der Prüfung:

- 1.) Die aufsichtsführende Lehrkraft wird unangekündigt und in unregelmäßigen Abständen Kontrollgänge durch den Klassenraum durchführen, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen.
- 2.) In begründeten Verdachtsfällen können SuS gebeten werden, einen Täuschungsverdacht durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abrücken/Aufstehen, Bewegen von Gegenständen etc.) auszuräumen.
- 3.) Festgestellte Täuschungsversuche haben das unverzügliche Einsammeln der Prüfungsmaterialien zu Folge; die Prüfung kann mit ungenügend benotet werden.

<sup>1</sup> Das Führen von sämtlichen elektronischen Geräten am Körper ist für die Dauer der Prüfungssituation untersagt; ein entsprechender Verstoß kann bereits als Täuschungsversuch gewertet, die gesamte Prüfung mit ungenügend benotet werden.



- 4.) Sollte ein Täuschungsversuch in einem Teil einer mehrgliedrigen Prüfung festgestellt werden, können auch bereits erbrachte Leistungen in anderen Prüfungsteilen (z. B. Hörverstehen bei Sprachen oder hilfsmittelfreier Teil in Mathematik) mit ungenügend benotet werden.
- 5.) Eventuell während der Prüfung auftretende Probleme mit der Soft- oder Hardware von zugelassenen elektronischen Hilfsmitteln sind unverzüglich bei Eintreten gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft anzuzeigen<sup>2</sup>.

## Nach der Prüfung:

- 1.) Der Prüfungsmodus von zugelassenen elektronischen Hilfsmitteln ist ausschließlich in Gegenwart der aufsichtsführenden Lehrkraft zu beenden, um nachzuweisen, dass Start-, Endzeit und individueller Gerätename zu Prüfungssituation und Prüfling passen.
- 2.) Auf Verlangen der aufsichtsführenden Lehrkraft ist ein Nachweis über die lückenlose Kontinuität des Prüfungsmodus (Screenshot) unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in geforderter Weise (z. B. über das Aufgabenmodul oder per E-Mail) zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Auch nach der Prüfung kann die aufsichtsführende Lehrkraft bei Rücknahme der deponierten elektronischen Geräte stichprobenartig deren Eigentümer bzw. Funktionsfähigkeit nachweisen lassen; festgestellte Unregelmäßigkeiten (wie z. B. auch die fehlende Mitteilung bei Nichtabgabe eines Geräts) können nachträglich als Täuschungsversuch gewertet werden, sodass die Prüfung mit ungenügend benotet werden kann.
- 4.) Wird nach Abgabe der Prüfung bereits nach oberflächlicher Durchsicht von der aufsichtsführenden Lehrkraft bezweifelt, dass die Leistung eigenständig erbracht wurde, kann ein Prüfling unmittelbar aufgefordert werden, seine Kenntnisse durch zusätzliche Erläuterungen zu dokumentieren; signifikante Diskrepanzen zwischen schriftlich erbrachter Leistung und der Fähigkeit, diese mündlich zu reproduzieren, inhaltlich zu verstehen oder kontextbezogen zu erläutern, können nachträglich als Täuschungsversuch gewertet werden, sodass die Prüfung mit ungenügend benotet werden kann.
- 5.) Werden erst bei Korrektur der Prüfung Zweifel an der Eigenständigkeit laut (z. B. durch erhebliche, nicht stichhaltig erklärbare Abweichungen von vorherigen schriftlichen oder mündlichen Leistungen), so kann der Prüfling auch nachträglich noch zu den Inhalten befragt und bei Diskrepanzen die Prüfung als Täuschungsversuch gewertet und mit ungenügend benotet werden.
- 6.) In Zweifels- sowie bei Wiederholungsfällen entscheidet der Schulleiter, insbesondere auch über gegebenenfalls weitergehende Konsequenzen.
- 7.) Nicht aufgeklärte Verdachtsfälle müssen im Unterricht mit erhöhter Nachweispflicht der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten rechnen.

gez. Stellung (Stand: 14.02.2025)

<sup>2</sup> Das Nichtanzeigen von aufgetretenen technischen Problemen kann nach Ermessen der aufsichtsführenden Lehrkraft als Täuschungsversuch gewertet, die gesamte Prüfung mit ungenügend benotet werden.